



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Diemelsee

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee; 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ottonenhof“

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee hat in ihrer Sitzung am 26.04.2025 die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ottonenhof“ in der Gemarkung Ottlar per Beschluss festgestellt und den Gemeindevorstand beauftragt, die Änderung gem. § 6 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel) zur Genehmigung vorzulegen.

Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Verfügung vom 22. Juli 2025 (Az.: 0030-21-061a10.05.07-00004#202500001) die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung, die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Diemelsee, Am Kahlenberg 1, 345719 Diemelsee-Adorf, Abteilung Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Darüber hinaus wird die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung ergänzend gem. § 6a Abs. 2 BauGB in über das Geoportal Nordhessen (Rubrik Themenkarten > Planen & Bauen > Flächennutzungspläne > Landkreis Waldeck-Frankenberg; <https://www.geoportalgov.de/de/viewer-fplaene-waldeck-frankenberg.html>) als PDF-Dokument in das Internet eingestellt.

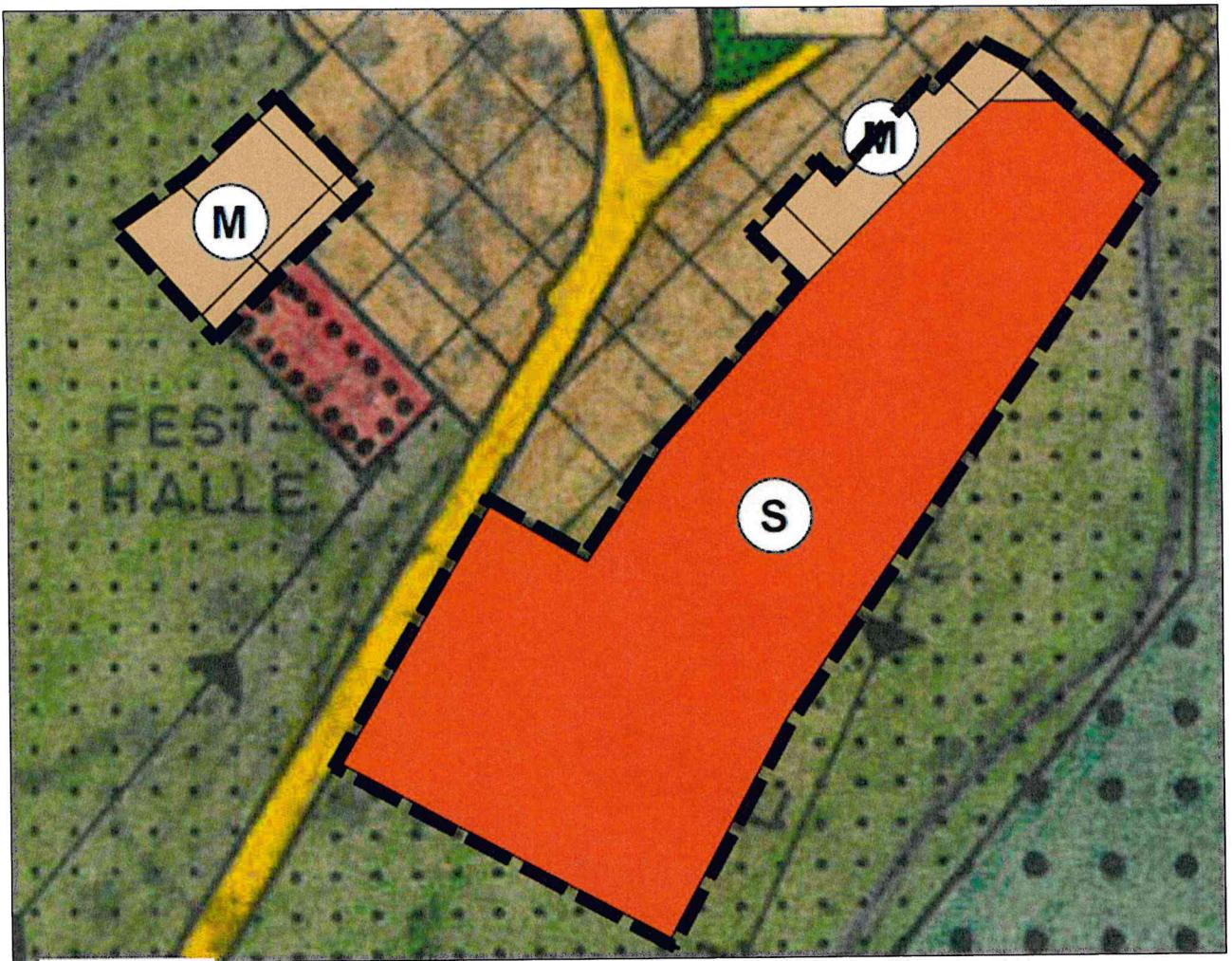
Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Diemelsee geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

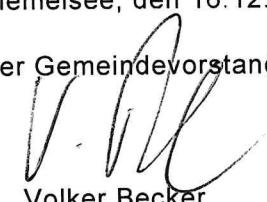
Änderungsbereich

Der 36. Änderungsbereich des Flächennutzungsplans befindet sich am südlichen Rand der Ortslage Ottlar und besteht aus zwei Teilbereichen.



Diemelsee, den 16.12.2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee



Volker Becker
- Bürgermeister -

